

GOZ-GOÄ Berechnungsgrundlage für die Herstellung eines LPR (Argumente für die Erstattungsfähigkeit von Beihilfestellen und privaten Assekuranzen)

Die Berechnungsgrundlage ist nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) oder nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorzunehmen.

Die Gebührenordnung für Zahnärzte ist von 1988 und in der die Positionen zur Berechnung eines Langzeit - Retainer nicht vorhanden und daher nicht beschrieben sind. Das heisst die jetzige Gebührenordnung ist zu alt um die vorhandene moderne Leistung direkt beschreiben zu können. Nach den Vorschriften der GOZ ist dann wie folgt zu verfahren:

Analog ähnliche Positionen sind zur Berechnung heranzuziehen.

Die verwendeten analogen Positionen entsprechen am ehesten dem Behandlungsinhalt und werden von den meisten privaten Versicherungen schon seit vielen Jahren zur Erstattung akzeptiert.

Zur Analogposition Ä2697

Sie ist keine reine kieferorthopädische Position, da die mit dem Langzeit-Retainer verbundene medizinische Wirkung im wesentlichen eine parodontale Prophylaxe darstellt und die Erhaltung der Kaufunktion einschließt.

Es handelt sich hier um einen individuell angepassten, semiflexiblen, vergoldeten und mehrfachverseilten Edeldraht oder einen Draht aus einer hochwertigen Goldlegierung.

Es wird kein vorgefertigter, konfektionierter Fixretainer verwendet!

Zur Analogposition GOZ 211:

Es handelt sich hier um Keramik-Kunststoff-Nano-Hybrid-Veneers mit dreiflächiger Begrenzung in die der hochwertige vergoldete individuell hergestellte Draht eingearbeitet wird. Der Aufbau erfolgt in mehreren Schichten und bezieht bei ungleichmäßigen Abrasionen von Schneidezähnen (die durch Schiefstand und Fehlbelastungen entstehen) den ästhetischen und funktionellen Aufbau der Frontzähne mit ein.

Die Arbeitsschritte entsprechen genau denjenigen, die zum Aufbau einer freistehenden Füllung wie dem Ecken Aufbau notwendig sind. Genau wie bei diesen wird in einer Mehrschichttechnik das Kompositmaterial aufgetragen, modelliert und einzeln mit UV-Licht ausgehärtet. Hierfür kommt die GOZ -Position 211 zum Ansatz. Die LZKH hat dieser Abrechnungsanalogie ausdrücklich zugestimmt.

Die verwendete Position GOZ 211 analog und die Position GOÄ 2697 analog entsprechen am ehesten den Behandlungsinhalt und werden von den meisten Versicherungen schon seit Jahren zur Erstattung akzeptiert

Zur Position 610:

Diese Leistung ist mit einer Position 610 Bracket fixieren nicht zu vergleichen, da es sich um eine aufbauende Modellation handelt und keine vorgefertigten konfektionierten Retainer mit Klebebasis verwendet werden. Wenn die Position 610 indiziert wäre, müsste diese analog einer Lingualtechnik mit dem entsprechend erhöhten Aufwand zu dem ca. 6 fachen Gebührensatz berechnet werden. Die Erstattung Ihrer Assekuranz ist dann sicherlich auch nicht im vollem Umfang gewährleistet.

Sollte Ihre Assekuranz trotz der fundierten Ausführungen immer noch nicht zahlungsbereit sein, sind die Kosten nur auf dem Rechtsweg einzuklagen.